

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**

**— Drucksache 9/255 —**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer**

»EG-Dok. Nr. 8167/80«

### **A. Problem**

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Gewährung von Leistungen an Wanderarbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit entsprechen nach Auffassung der Kommission nicht mehr den in der Europäischen Gemeinschaft herrschenden Arbeitsmarktverhältnissen.

### **B. Lösung**

Verabschiedung einer Verordnung, die zwar den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit sichert, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in ein anderes Land als das der letzten Beschäftigung verlegt, aber keinen Transfer der „Vorruhestandrenten“ für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz verlegen, nachdem sie den Anspruch auf diese Leistungen erlangt haben, sowie deren Zahlungen an Grenzgänger vorsieht.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Verordnung nicht mit einer Kostenmehrbelastung verbunden ist.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Bundesregierung zu ersuchen,
  - a) dem Vorschlag der Kommission — soweit er die Wahrung des Anspruchs auf Leistungen bei Wohnsitzverlegung zum Inhalt hat — mit Ausnahme von Absatz 8 (Artikel 69 Nr. 2) grundsätzlich zuzustimmen,
  - b) auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken, soweit er Regelungen über Vorruhestandsrenten enthält;
2. den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Verordnung — Drucksache 9/255 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. April 1981

### Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

**Rappe (Hildesheim)**

**Dr. George**

Vorsitzender

Berichterstatler

## Bericht des Abgeordneten Dr. George

Der Verordnungsvorschlag der EG-Kommission — Drucksache 9/255 — ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 11. Dezember 1980 zur Beratung überwiesen worden. Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum einstimmig, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlag der Kommission — soweit er die Wahrung des Anspruchs auf Leistungen bei Wohnsitzverlegung zum Inhalt hat — mit Ausnahme von Absatz 8 (Artikel 69 Nr. 2) grundsätzlich zuzustimmen, im übrigen aber auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken, soweit er Regelungen über Vorruhestandsrenten enthält. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1980 die Bundesregierung gebeten, auf die Ablehnung des Vorschlags der Kommission hinzuwirken, soweit er Regelungen über Vorruhestandsrenten enthält.

Ziel des Verordnungsvorschlags der Kommission ist die Absicherung des Anspruchs auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in ein anderes Land als das der letzten Beschäftigung verlegt und der Transfer der sogenannten „Vorruhestandsrenten“ für Arbeitneh-

mer, die ihren Wohnsitz verlegen, nachdem sie den Anspruch auf diese Leistungen erlangt haben, sowie deren Zahlung an Grenzgänger.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat aus folgenden Überlegungen der Sicherung von Ansprüchen wegen Arbeitslosigkeit bei einer Wohnsitzverlegung in ein anderes Land grundsätzlich zugestimmt:

Nach Artikel 69 der geltenden Verordnung (EWG) 1408/71 kann ein arbeitsloser Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat beschäftigt war und sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begibt, in diesem Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Dauer von drei Monaten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften seines bisherigen Beschäftigungsstaates erhalten. Der Beschäftigungsstaat hat diese Leistung zu erstatten.

Diese Regelung kommt besonders den Interessen solcher Arbeitnehmer entgegen, die nach einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat mit hohen Leistungen sich in einen Mitgliedstaat mit niedrigen

Leistungen begeben (z. B. italienische Arbeitnehmer, die nach einer Beschäftigung in Deutschland nach Italien zurückkehren). Sie berücksichtigt dagegen nicht die Interessen solcher Arbeitnehmer, die nach einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat mit niedrigen Leistungen arbeitslos in ihr Heimatland zurückkehren, wenn in diesem die Leistungen — und in der Regel auch die Lebenshaltungskosten — hoch sind (z. B. Deutsche, die nach einer Beschäftigung in Italien nach Deutschland zurückkehren).

Daß der Kommissionsentwurf diese Lücke schließen soll, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Bedenken bestehen jedoch gegen die in Artikel 69 a Nr. 2 der vorgeschlagenen Verordnung enthaltene Regelung, die eine teilweise Kumulation der Leistungen nach Artikel 69 (drei Monate nach gelten der Regelung) und Artikel 69 a (sechs Monate nach vorgesehener Regelung) ermöglichen würde, während lediglich eine Alternative zu der geltenden Regelung für Fälle geschaffen werden soll, in denen die geltende Regelung zu keinem befriedigenden Ergebnis führt. Bedenken bestehen ferner gegen das Ausmaß der in Artikel 70 vorgesehenen Erstattungen. Die Regelung kann zu einer Leistungserweiterung zu Lasten des ehemaligen Beschäftigungslandes führen, da dieses außer den Leistungen nach Artikel 69 auch die nach Artikel 69 a zu erstatten hätte, sofern nicht gleichzeitig die Zahl der Leistungsfälle nach Artikel 69 zurückgeht.

Gegen den im Kommissionsentwurf vorgesehenen Transfer der sogenannten „Vorruhestandsrenten“ hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wegen folgender Bedenken ausgesprochen:

Mehrere Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen ihrer Leistungen bei Arbeitslosigkeit auch sogenannte „Vorruhestandsrenten“. Ihre gemeinsamen Kriterien sind Erreichung eines bestimmten Alters, freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gemäß den gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften und keine Verpflichtung, sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. Der Kommissionsvorschlag sieht bezüglich dieser Vorruhestandsrenten eine Leistungsgewährung vor,

auch wenn der Arbeitnehmer im Ausland wohnt, also besonders für ehemalige Grenzgänger, und eine Leistungserstattung durch die Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaates, in dem der Grenzgänger wohnt.

Dabei ist jedoch zu bedenken, daß Leistungen, die es nicht in allen Mitgliedstaaten gibt und die in den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweisen, sich nicht für die Einbeziehung in ein internationales Koordinierungsinstrument wie die EWG-Verordnung 1408/71 eignen. In den Kommissionsentwurf ist auch nicht das vorgezogene Altersruhegeld in die Vorruhestandsregelung einbezogen, sondern gehört wie bisher zum Kapitel 3 (Alter und Tod). Für die deutsche Rentenversicherung besteht die Gefahr, daß eine Erweiterung der Verpflichtungen im Bereich „Vorruhestandsrenten“ auch Anlaß gibt, Erweiterung im Bereich „Renten“ zu verlangen. Die deutsche Rentenversicherung würde damit unter Umständen mit den Kosten fremder Arbeitsmärkte belastet werden.

Bedenken gegen die vorgesehene Regelung leiten sich auch aus der Funktion der Vorruhestandsrenten als arbeitsmarktpolitische Steuerungsinstrumente ab. Ihre Einbeziehung in die Verordnung 1408/71, deren Gegenstand die soziale Sicherheit ist, wirft erhebliche Probleme auf, die darin begründet sind, daß die arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. So kann es nicht Aufgabe des Gemeinschaftsrechts sein, sicherzustellen, daß eine Vorruhestandsrente auch einem Arbeitnehmer gewährt wird, der in einem Mitgliedstaat lebt, in dem er möglicherweise in Arbeit vermittelt werden könnte.

Schließlich erscheint es unbillig, von der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitnehmer wohnt und die ihm möglicherweise Arbeit vermitteln könnte, zu verlangen, die von einem anderen Mitgliedstaat gewährten Leistungen zu erstatten, zumal sie während der Beschäftigung des Arbeitnehmers keine Beiträge erhalten hat. Dies gilt besonders, wenn sie selbst nur Leistungen an Arbeitnehmer gewährt, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Bonn, den 21. Mai 1981

**Dr. George**

Berichterstatler